



## **Satzung über die Friedhofsordnung und die Erhebung von Bestattungsgebühren (Friedhofssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat auf Grund der §§ 12 Abs.2, 15 Abs.1 und 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung am 25.03.2021 beschlossen:

### **I.Allgemeine Vorschriften**

#### **§1**

#### **Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eschbach. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindebewohner und der in der Gemeinde Eschbach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab, Doppelwahlgrab nach § 12 oder ein Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht.

Der Friedhof dient auch der Bestattung bisheriger Gemeindeglieder, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung von der Gemeinde weggezogen sind. In diesem Fall wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung anderer Verstorbener, mit Auswärtigenzuschlag, zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).
- (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

### **II.Ordnungsvorschriften**

#### **§2**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art. Hiervon ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden.
  - b) Arbeiten während einer Bestattung oder Gedenkfeier auszuführen.
  - c) Das Verunreinigen und Beschädigen des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen.
  - d) Das unberechtigte Betreten von Rasenflächen und Grabstätten.
  - e) Das Mitbringen von Tieren. Hiervon ausgenommen sind angeleinte Assistentzhunde.
  - f) Das Lagern von Abfällen abseits der dafür bestimmten Stellen.
  - g) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen.
  - h) Das Verteilen von Druckschriften.
  - i) Zum Gewerbezweck Fotografieren ohne einen schriftlichen Auftrag der Angehörigen.
  - j) Das Lärmen, Spielen, Essen und Trinken.
  - k) Das Lagern von Essen und Trinken.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind. Eine Ausnahme erfolgt schriftlich durch die Gemeinde, Friedhofsamt, Eschbach.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Eschbach. Sie sind spätestens vier Tage im Voraus schriftlich anzumelden.

### **§4**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf jeweils zehn Jahre erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Eschbach einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Verwaltungsverfahren wird über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt; §42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An

Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Eschbach.

## **§6 Särge**

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50m lang; 0,50m hoch und im Mittelmaß 0,50m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05m lang; 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge oder Urnen bzw. Überurnen erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Särge und Sargausstattungen sowie Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

## **§7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde Eschbach lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller soweit erforderlich vorhandene Grabmale, Fundamente, Steinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen.
- (3) Erwachsenengräber müssen 1,80m, Kindergräber 1,20m und Urnengräber 0,80m tief ausgehoben werden.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (5) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zu der Grabstätte getragen wird.
- (6) Für unvermeidbare Beschädigungen an Nachbargräbern wird keine Haftung übernommen. Entstandene Schäden werden von der Gemeinde Eschbach auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller behoben.

## **§8 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre. Die Mindestruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorbenen sind, 15 Jahre.

- (2) Die gesetzliche Mindestruhezeit (§ 6 Bestattungsgesetz) von 15 Jahren, abweichend von Abs.1, tritt in Kraft, wenn:
- a) Die Grabstätte über ein Jahr nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wurde.
  - b) Keine Angehörigen mehr da sind.
  - c) Eine Neu-bzw. Umgestaltung eines Gräberfeldes vorgenommen wird.

In den vorgenannten Fällen fällt der Grabplatz entschädigungslos an die Gemeinde Eschbach zurück.

## **§9 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung der Gemeinde nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.  
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde Eschbach nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In Fällen des §20 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach §20 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtes wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Die Umbettung führt die Gemeinde Eschbach selbst durch oder beauftragt einen Dritten. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragssteller zu tragen. Dies gilt auch für den Einsatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde Eschbach als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a. Reihengräber
  - b. Wahlgräber
  - c. Doppelwahlgräber
  - d. Urnenreihengräber
  - e. Urnenwahlgräber
  - f. Anonymes Urnengräberfeld
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- a. wer für die Bestattung sorgen muss (§31 Abs.1 Bestattungsgesetz)
  - b. wer sich dazu verpflichtet hat
  - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
    - a. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr
    - b. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten zehnten Lebensjahr

Die Erdbestattung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erfolgt in besonders angelegten Kinderreihengräbern.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Während der Zuteilungszeit der Reihengräber können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Zuteilungszeit nicht übersteigt.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Die Reihengräber haben im Regelfall folgende Maße:
  - a. Für die Bestattung von Kindern 0,90m x 1,50m
  - b. Für die Bestattung von Erwachsenen 1,20m x 2,20m
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird bekannt geben mit dem Hinweis, dass Grabmal, Zubehör und Pflanzen bis zum Zeitpunkt der Einebnung zu entfernen sind. Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Gemeinde auf Kosten der Verfügungsberechtigten abgeräumt. Mit dem Abräumen erwirbt die Gemeinde Eschbach das Recht, über die Gegenstände frei zu verfügen.

## **§12**

### **Wahlgräber/Doppelwahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist durch die Verleihung bestimmter Personen.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.  
  
Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag auf die Dauer von mindestens zwei Jahren möglich, und wenn gleichzeitig für die Verlängerungsdauer die Grabpflege gewährleistet ist. Ein Anspruch auf die Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Wahlgräber sind ein- und zweistellige Einfachgräber.
- (5) Während der Nutzungszeit ist eine Bestattung bzw. Beisetzung von Urnen möglich. Das Nutzungsrecht muss bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis der Gemeinde mitzuteilen. Wird keine Regelung getroffen, so

geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter eins bis sieben fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummer zwei bis vier und sechs bis acht wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt.

- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Eschbach das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen

Das Nutzungsrecht kann fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Gebühren werden hierbei nicht erstattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 13**

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Nutzungsberechtigte an Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.

Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

- (2) In Urnenwahlgräbern können mehrere Urnen beigesetzt werden.

- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen. Die Gemeinde Eschbach kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Auf dem Friedhof der Gemeinde Eschbach ist ein Urnengräberfeld für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§14**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,50m zulässig. Dies gilt auch für Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,80m.
- (2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

#### Grabmale und Grabausstattungen

- a. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
- b. mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- c. mit Farbanstrich auf Stein
- d. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- e. mit Lichtbildern

Für Grabmale dürfen somit nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Dies gilt sinngemäß auch für andere Grabausstattungen.

- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a. Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50qm Ansichtsfläche
  - b. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70qm Ansichtsfläche
  - c. Auf Urnenstätten in Grabfeldern sind stehende oder liegende Grabmale bis zu 0,30qm Ansichtsfläche zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (4) Bei Urnengräbern ist die Vollabdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte zulässig.
- (5) Die Gemeinde Eschbach kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 auch sonstige Grabausstattungen zulassen; hierzu zählen insbesondere Grabplatten.

- (6) Bei Beisetzungen in Urnenwänden werden die Urnennischen mit den dafür vorhandenen Steinplatten geschliffen. Die Beschriftung und Gestaltung dieser Platten wird durch die Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Blumenschmuck an Urnenwänden darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt bzw. angebracht werden.

## **§15 Genehmigungserfordernis**

- (1) Einrichtungen von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Eschbach. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung auf Grabfeldern provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15x0,30m und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines statischen Nachweises abhängig gemacht werden.

Der Antrag ist vom Antragsteller und vom Hersteller zu unterschreiben.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Eschbach. Abs.2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist, bzw. die Steinplatten in dieser Zeit nicht angebracht sind.
- (5) Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde Eschbach überprüft werden können.
- (6) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach der Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden.

## **§16 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentierten und zu befestigen, dass sie andauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

### Stehende Grabmale:

\*bis 1,20m Höhe: 0,14m

\*bis 1,40m Höhe: 0,16m

\*ab 1,40m Höhe: 0,18m

## **§17 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Eschbach auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagungen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Gemeinde Eschbach bewahrt diese Gegenstände drei Monate auf. Ist der Verantwortliche dafür nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§18 Entfernung**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Eschbach von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht erfüllt, so kann die Gemeinde Eschbach die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; §18 Abs.2 Satz6 LVwVG ist entsprechend anwendbar. Die Gegenstände werden von der Gemeinde Eschbach drei Monate aufbewahrt.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§19 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dauernd gepflegt werden.
- (2) Die Grabstätten sind zu bepflanzen. Sie dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie Unkraut sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Die angrenzenden Zwischenwege sind ebenfalls von Unkraut freizuhalten. Außerdem ist insbesondere das Bepflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von privaten Bänken an der Grabstätte nicht zugelassen. Übertreffende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden.

- (3) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Rechen und ähnliche Geräte dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände zu entfernen.
- (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach §17 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Der Verantwortliche hat das Recht, die Unterhaltung der Grabstätte durch einen Gärtner ausführen zu lassen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen; §18 Abs.2 Satz2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Eschbach. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (9) Die Verwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

## **§20 Vernachlässigung der Gräber**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§17 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Eschbach die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Reihengrabstätten von der Gemeinde Eschbach abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde Eschbach den Grabschmuck entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist sie nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs.1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§21 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

- (3) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Aussegnungshalle gelten die Vereinbarungen zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Eschbach vom 02.04.1968 bzw. 13.10.1968.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde Eschbach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaften verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde Eschbach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach §4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §49 Abs.3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. Den Friedhof entgegen der Vorschriften des §2 betritt.
  - b. Entgegen §3 Abs.1 und 2
    - b1) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt. Hiervon ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe.
    - b2) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.
    - b3) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.
    - b4) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
    - b5) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert.
    - b6) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
    - b7) Druckschriften verteilt.
    - b8) ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert.
    - b9) auf dem Friedhof lärmt, spielt, lagert, isst oder trinkt.

- c. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§4 Abs.1).
  - d. Als Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§15 Abs.1) oder entfernt (§18 Abs.2).
  - e. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§17 Abs.1).
  - f. Grabstätten vernachlässigt (§20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

## **X. Bestattungsgebühren**

### **§24 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§25 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren sind verpflichtet:
- a. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
  - b. Die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen.

### **§26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
- a. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
  - b. Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind durch die Gemeinde Eschbach in besonderen Fällen mit schriftlicher Zustimmung möglich.

**§27**  
**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Sinne der Verwaltungsgebührenordnung Anwendung in der jeweiligen Fassung.

**XI. Schlussvorschriften**

**§28**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Besatzungsgebührensatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, 20.03.2021

  
Mario Schlafke  
Bürgermeister

*Veröffentlicht im Eschbacher Boten am 22.04.2021*  
*Inkrafttreten am 01.05.2021*